

Vereinssatzung des VfR Vörstetten

vom 04.10.1962



geändert 06.10.1963 in § 22

 28.06.1969 in § 18

 29.04.1976 in § 4 und § 7

neu gefasst 09.06.1978,

 25.06.2010 und

 02.12.2016



Gliederung

| | | |
|-------------|--|-----------|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr..... | 4 |
| § 2 | Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit..... | 4 |
| § 3 | Mitgliedschaft | 4 |
| § 4 | Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 5 | Rechte und Pflichten | 5 |
| § 6 | Ausschluss/ Maßregelung | 6 |
| § 7 | Organe | 6 |
| § 8 | Die Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 9 | Stimmrecht und Wählbarkeit | 8 |
| § 10 | Vorstand | 8 |
| § 11 | Beirat | 9 |
| § 12 | Ehrenmitglieder | 9 |
| § 13 | Kassenprüfer..... | 9 |
| § 14 | Auflösung..... | 10 |
| § 15 | Inkrafttreten | 10 |





§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 23. Juni 1956 durch den Beschluss der Gründungsversammlung gegründete Verein, führt den Namen „VfR Vörstetten e.V.“ und trägt die Vereinsfarben Blau-Gelb. Er ist im Vereinsregister Nr. 83 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund (BSB) und dem Südbadischen Fußballverband (SBFV), deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere Fußball. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übung und Leistung sowie der Jugenderziehung zur Fairness und Kameradschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Für jugendliche Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr besteht eine besondere Jugendabteilung. Deren Mitglieder sind lediglich insoweit stimmberechtigt, als sie nach Maßgabe des § 10 Ziff. 3 den Jugendleiter wählen.



§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod oder Löschung des Vereins. Hiermit erlöschen alle Rechte an den Verein.
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung kann jeweils zum Ende eines Jahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Eine Rückerstattung anteiliger Beiträge findet nicht statt.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein zu unterstützen und seine Interessen zu wahren.
3. Alle Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages jeweils verpflichtet, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im Voraus.



§ 6 Ausschluss/Maßregelung

1. Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigendem Verhalten, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens und
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

2. In den Fällen § 6.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes



- d) Wahl des Beirats
 - e) Bestätigung des Jugendleiters und des Beirats Jugend
 - f) Wahl von bis zu 2 Kassenprüfern
 - g) Wahl des Ehrenamtsbeauftragten
 - h) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - i) Beschluss über den Haushalt nach Vorschlag des Vorstands
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über Anträge
 - l) Verhandlung der Berufung gegen einen Ausschluss (§ 6.2)
 - m) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - n) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung erfolgt über das Amtsblatt der Gemeinde Vörsstetten. Die auswärts wohnenden Mitglieder werden per E-Mail benachrichtigt. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen oder von denen dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden durch die Post benachrichtigt. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Diese müssen in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt werden, das von den zuständigen Vorständen für die Bereiche Administration und Infrastruktur zu unterzeichnen ist.
 5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 3.1)
 - b) vom Vorstand.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.



9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht, das nicht übertragbar ist. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3.2) besitzen kein Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen jeweils verantwortlich für die Bereiche
 - a) Administration
 - b) Infrastruktur
 - c) Marketing
 - d) Sport
 - e) Veranstaltungen
 - f) Jugend

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstände a) bis e) und bestätigt den Jugendleiter, der kraft Amt Vorstand für den unter f) genannten Bereich ist.

2. Zur Führung der Geschäfte im Sinne der Satzung sowie des § 26 BGB und Umsetzung der von ihm gefassten Beschlüsse sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt, ein Mitglied muss für den Bereich Administration oder Infrastruktur zuständig sein.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Geschäftsverteilung ergibt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung



über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

5. Der Vorstand hat regelmäßig mindestens einmal im Quartal eine ordentliche Vorstandssitzung abzuhalten. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, ist binnen einer Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig und moralisch einwandfrei sein. Bei der Wahl des Gesamtvorstandes wird geheim abgestimmt; mit Einverständnis der Anwesenden kann auch durch Akklamation abgestimmt werden. Nämliches gilt von der gemeinsamen Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Vorstand geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet werden.
9. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Diese regelt die Belange der Jugend des Vereins.

§ 11 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat bestehend aus mindestens sechs Personen gewählt, jeweils entsprechend der unter § 10 Ziff. 1 aufgeführten Bereiche.
2. Nach Möglichkeit soll jeder Vorstand der Mitgliederversammlung einen für seinen Bereich zuständigen Beirat vorschlagen.
3. § 10 Ziff. 3,5,6 und 7 gelten entsprechend.

§ 12 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen jeder Art befreit.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.



2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 75% aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Es ist jedoch erforderlich, dass mindestens 50% aller Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Liquidatoren sind die zuständigen Vorstände für die Bereiche Administration und Infrastruktur. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Gemeinde Vörstetten zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Fußballs im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Gründungssatzungen wurden beschlossen in der Generalversammlung am 04. Oktober 1962 und am 09. Juni 1978 sowie 25. Juni 2010 geändert worden.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form neu gefasst am 02. Dezember 2016 von der Mitgliederversammlung des VfR Vörstetten beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.